



Kulturausschuss

42. Sitzung (öffentlich)

27. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Fritz Behrens (SPD)

Protokoll: Stefan Ernst, Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)**

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10028

Vorlage 14/2988

– Öffentliche Anhörung –

Der Ausschuss hört die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen an:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	Prof. Dr. Wilfried Reininghaus	14/3073	5, 16, 19, 20, 21
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Ulrich Lepper	Vorlage 14/2988	7, 14, 21
Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Roland Schlapka		7
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Raimund Bartella	14/3115 (14/2944)	8, 18
Städte- und Gemeindebund NRW Landkreistag NRW	Dr. Matthias Menzel	14/2959	10
LWL-Archivamt für Westfalen	Dr. Marcus Stumpf	14/3085	11, 16
Verband deutscher Archivarinnen und Archivare	Dr. Clemens Rehm	14/3155 (14/2980)	12, 17, 19, 20, 21, 22

Weitere Stellungnahme	
Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands	14/3170

2 Landesstelle Unna-Massen – dokumentieren und in Erinnerung behalten

24

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/9770

APr 14/1006 (Sachverständigengespräch)

CDU und FDP ergänzen den Antrag der Koalitionsfraktionen mündlich um einen neuen Punkt 3. mit folgendem Text: Ein geeignetes Erinnerungszeichen auf dem Gelände der ehemaligen Landesstelle soll dauerhaft auf die Geschichte und die Bedeutung des Ortes hinweisen.

Der Ausschuss lehnt dann den Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen einschließlich der Ergänzung nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an.

3 Die freie Theater- und Tanzszene in Nordrhein-Westfalen als Ort der Kreativität stärken 28

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10148

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit den Stimmen von CDU, FDP und Grünen gegen die Stimmen der SPD zu.

4 Deutsch-Polnische Freundschaft stärken – Arbeit des Westpreußischen Landesmuseums auch für die Zukunft sichern 33

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10373

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Grünen zu.

5 Kulturhauptstadt 2010 – Einbindung der Freien Szene 34

Zuschrift 14/1886

APr 14/792 (Anlage)

- Diskussion

6 Verschiedenes**38**

Der Ausschuss vereinbart, sich in der Sitzung am 24. Februar das Projekt www.kulturkenner.de vorstellen zu lassen, am 17. März 2010 die Kulturhauptstadt Europas zu besuchen und die Entscheidung, die ins Auge gefasste Anhörung zum Thema Musikunterricht und Musiklehrerausbildung durchzuführen, dem Kulturausschuss der nächsten Legislaturperiode zu überlassen.

* * *

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10028

Vorlage 14/2988

– Öffentliche Anhörung –

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens begrüßt insbesondere die Sachverständigen, gibt einige organisatorische Hinweise und eröffnet die erste Statementrunde.

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Angesichts Ihres engen Terminkalenders heute will ich mich relativ kurz fassen und auf einige kritische Punkte konzentrieren, die in den vorliegenden Stellungnahmen und in verschiedenen Entwürfen kontrovers besprochen worden sind.

Zunächst möchte ich – Sie können das anhand meiner Stellungnahme gut nachverfolgen – auf § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs eingehen, in dem unter „Archiv“ nicht das Sammlungsgut der Archive gefasst ist. Ich will noch einmal betonen, dass Sammlungsgut für uns etwas sehr Wichtiges ist. Ich verweise darauf, dass wir im Landesarchiv mit dem Nachlass von Carl Schmitt und den landesgeschichtlich sehr bedeutenden Adelsarchiven Landsberg, Romberg usw. ganz wichtige Bestände haben, die beim Landesarchiv selbstverständlich nach dem Archivgesetz behandelt werden sollen. Wir haben zwei Wege, wie man das berücksichtigen kann. Beide Präferenzen, die auf dem Tisch liegen, sind Wege, um das Sammlungsgut in die Archivgutdefinition einzubeziehen.

Der zweite große Punkt ist durch den Verband deutscher Archivarinnen und Archivare hineingekommen und umfasst die Frage der Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen. Das ist eine Materie, die vor allem von den ostdeutschen, den neuen Bundesländern in die Archivgesetzproblematik hineingekommen ist. Hierbei haben wir eine klare Vorgabe – auch seitens der Forschungsinteressen. Wir haben das zwischen dem Bundesarchiv und den Landesarchiven diskutiert. Dort ist ein Vorschlag zum Zuge gekommen, der als sogenannter Professorenvorschlag deklariert wird. Mit der Einbeziehung dessen, was ich auf Seite 3 meiner Stellungnahme geäußert habe – hinter dem Semikolon – würde man beide Aspekte miteinander verzahnen können:

sofern die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders zu kennzeichnen.

Zum einen würde man deutlich machen, dass es unzulässig war, zum anderen aber auch diese Materien für die Nachwelt übernehmen.

Ich will mich dann auf die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut konzentrieren. Dazu ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein klarstellender Satz gewünscht worden. Aus archivfachlicher Sicht brauchen wir eine solche Änderung nicht.

Die Frage der Unveräußerlichkeit von Archivgut gehört in den Bereich der Kommunalarchive und ist sicherlich von dort aus zu behandeln. Aus Sicht des Landesarchivs ist es fachlich sicherlich wünschenswert, eine gleiche Behandlung zu haben. Aber ich kann sehr gut nachvollziehen, dass es allgemeine kulturpolitische Begründungen gibt, warum das bei den Kommunen anders geregelt werden kann. Auf dem Wege der Vertragsfreiheit wird man sicherlich dafür gute Lösungen finden. Ich habe anderswo einige Kompromissvorschläge gelesen.

Ein wichtiger Punkt ist sicherlich das Verhältnis zwischen dem Archivgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz. Dazu ist aus unserer Sicht Folgendes deutlich zu sagen: Wir reden hier über eine Einprozentquote. Das heißt, 99 % dessen, was in den Behörden anfällt, wird überhaupt nicht übernommen, weil wir eine klare Quotenvorgabe seitens der Landesregierung haben, die wir strikt durchhalten. Die kommunalen Archive bewahren etwas mehr auf. Daher haben wir hiermit ein wichtiges Argument, dass wir einen Unterschied zwischen dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Archivgesetz brauchen.

Das Informationsfreiheitsgesetz deckt nicht den Kulturgutschutz ab. Das ist ein ganz wichtiges Anliegen gerade des Landesarchivs und der Staatskanzlei, das durch die Landesinitiative bemerkenswert hervorgehoben wurde. Das wird im Informationsfreiheitsgesetz nicht aufgenommen. Deswegen haben wir besondere Gründe, auf diese Lex specialis Archivgesetz zu achten.

Ein drittes Argument ist der Aufwand bei der dokumentenbezogenen Prüfung. Wenn wir das Informationsfreiheitsgesetz auf Archivgut anwenden, löst das bei uns sehr große Aufwendungen aus. Bei den Normen in der archivischen Praxis sind wir durch die Prüfung von Schutzfristverkürzungen auf einem sehr guten Weg. Wir schaffen durch das Archivgesetz keine Schlechterstellung gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz. Es ist wichtig, das in diesem Zusammenhang zu betonen.

Damit bin ich schon mit meiner mündlichen Stellungnahme fertig und habe hoffentlich die Redezeit eingehalten.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Herzlichen Dank, das war wunderbar; es gibt keine Beanstandungen. – Wir machen nahtlos weiter. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herr Lepper, ist gerade eben frisch ins Amt gekommen und wurde von diesem Hause gewählt. Herzlich willkommen und alles Gute für Ihre Arbeit, Herr Lepper. Sie haben zunächst das Wort und wollen dann weiterreichen an Herrn Schlapka, wie ich Sie verstanden habe.

Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: Ich darf mich für die Einladung bedanken, hier teilzunehmen und Stellung zu nehmen. Ich bin noch nicht einmal eine Woche im Amt, meine Damen und Herren. Um dem Gesichtspunkt einer angemessenen Berücksichtigung der bisherigen Sacharbeit Rechnung zu tragen, möchte ich das Wort Herrn Schlapka geben, um dann im weiteren Verlauf der Diskussion zu schauen, wo die Knackpunkte liegen und wo es möglicherweise Lösungsmöglichkeiten gibt.

Roland Schlapka, Ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: Wir waren an dem langen Prozess der Geschichte dieses Gesetzentwurfes beteiligt und konnten eine Reihe von Dingen einbringen. Ich möchte wegen der Kürze der Zeit nicht alle Dinge nennen, die übrig geblieben sind, sondern zunächst auf drei Dinge eingehen.

Gerade wurde das Verhältnis vom Archivgesetz zum Informationsfreiheitsgesetz angesprochen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz ist auch für die Informationsfreiheit zuständig. Es mag vielleicht eher ein theoretischer Streit sein; da gebe ich Ihnen recht. Aber wenn man ihn im Gesetzgebungsverfahren lösen kann, würde ich das befürworten. Man sollte klarstellen, dass das Archivgesetz natürlich *Lex specialis* ist, dass aber subsidiär das Informationsfreiheitsgesetz zur Anwendung kommen kann.

Dafür führe ich folgendes Beispiel an. Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger Zugang zu einer Information hat, die in einer Behörde vorhanden ist, und wenn diese Information in das Archiv wandert und nach dem Archivgesetz nicht zugänglich ist, was ein sehr seltener Fall sein wird, meinen wir, dass man subsidiär prüfen sollte, ob nach dem IFG ein Zugangsanspruch besteht.

Wichtiger ist uns ein zweiter Aspekt: § 7 Abs. 7, die Abgabe von Reproduktionen, der sogenannte Yad-Vashem-Paragraf. Sie wissen, dass Archive unter gewissen Umständen Reproduktionen – das heißt: große Mengen von Archivgut – an Forschungsstellen abgeben können. Das ist im Gesetzentwurf sehr detailliert geregelt. Wir meinen aber, dass für den Fall, dass möglicherweise ein unproblematischer Umgang nicht gesichert ist, eine weitere Schutzklausel eingeräumt werden soll.

Ich will es vielleicht noch klarer sagen: In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, Forschungsvorhaben in gewissen Fällen zu privilegieren. Es kann aber sein, dass manche Themen aus einer ganz anderen Sicht ausgenutzt werden. Deshalb meinen wir: Es wäre ganz gut, wenn die oberste Landesbehörde, die für das Archiv zuständig ist – derzeit die Staatskanzlei – genehmigen müsste, dass solche großen Mengen von Archivgut an Forschungseinrichtungen herausgegeben werden.

Der dritte Punkt – das wurde gerade schon kurz angesprochen – war von uns nur ein Vorschlag, in der Begründung etwas klarzustellen. Es geht um personenbezogenes Archivgut in § 7 Abs. 1 Satz 3. Gerade wurde ausgeführt, dass die Begründung vielleicht nicht notwendig sei. Aber stellen Sie sich Folgendes vor: Im Archiv gibt es Klassenbücher, Zeugnisbücher oder irgendwelche Register, auf denen nur vorne ein Name steht. – Wir meinen, dass es möglicherweise für die Praxis hilfreich sein könn-

te, wenn in der Begründung stünde, dass man natürlich aufpassen müsste, dass in diesen Unterlagen eine ganze Reihe einzelner personenbezogener Daten zu finden sind.

Zum Schluss schließen wir uns dem Vorschlag zur Begriffsbestimmung des Archivguts zum sogenannten Sammlungsgut – das wurde gerade ausgeführt – an. Aus Datenschutzsicht ist zu begrüßen, wenn die Unveräußerlichkeit von Archivgut festgeschrieben wird und wenn sogar noch darüber hinaus ein Verbot der Privatisierung von Archivgut in einem Gesetz stünde.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte den letzten Punkt aufgreifen: Es ist auch unser Anliegen, die Unveräußerlichkeit von Archivgut, die übrigens auch im alten Gesetz bzw. in der alten Fassung geregelt gewesen ist, die jetzt noch gilt, wiederzuerhalten. Für uns bedeutet das eine Teilung der vereinheitlichten Regeln im Umgang mit dem Archivgut, wie es § 10 im Grunde genommen für die Kommunalarchive vorsieht.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen – Sie werden es möglicherweise nicht gelesen haben –: Im „Kölner Stadt-Anzeiger“ steht heute, dass es Klagen auf Herausgabe von Archivgut gibt, das mit dem Einsturz des Historischen Archivs verloren gegangen ist. Jetzt wollen es die ehemaligen Eigentümer natürlich tatsächlich zurückhaben, weil sie kein Vertrauen mehr in die öffentlichen Archive haben. Ich glaube, wenn man an dieser Stelle diese Ausnahme macht, wird das Misstrauen gegenüber den Archiven weiter gestärkt, und wir werden Sammlungsgut nicht so leicht einwerben können, wie es für die Überlieferung der Historie einer Stadt eigentlich notwendig wäre. Deshalb bitte ich Sie, unserem Vorschlag zu folgen und diese Ausnahme aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Sie können das im Einzelnen nachlesen.

Ich beginne dann von vorne. Für uns ist die Definition von Archivgut nach § 2 Abs. 3 ein ganz zentraler Punkt. Ich darf in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Prof. Reininghaus darauf verweisen, dass es ein wesentliches Ziel dieser Gesetzesnovellierung gewesen ist, das Gesetz ein wenig zu entschlacken, ein wenig zu systematisieren und tatsächlich zu einer Vereinheitlichung der Handhabung – nicht nur zwischen den Kommunalarchiven, sondern auch im Hinblick auf das Landesarchiv – zu gelangen.

Wir haben die klare Definition der einzelnen Sachverhalte in den ersten Paragraphen ausdrücklich begrüßt, wo es um Träger, um Definitionen zum Archivgut und um die weiteren Regelungen zur Nutzung, zur Ablieferung usw. geht. Das alles ist wunderbar standardisiert. Nur ein klitzekleiner Bruch ist jetzt darin: Uns fehlt das Sammlungsgut als Archivgut. Wenn man in § 2 nicht ausdrücklich regeln würde, dass auch Sammlungsgut Archivgut ist – das war ursprünglich der Wille der Landesregierung, denn das stand früher einmal so darin –, kommen wir zu einem Punkt, an dem die nachfolgenden §§ 3 bis 7 eigentlich alle wieder aufgesplittet werden müssten. Sammlungsgut ist dann kein Archivgut, und alle anderen Paragraphen beziehen sich darauf. Deswegen wäre es meiner Ansicht nach ein Leichtes, vorne einfach zur alten Fassung zurückzukehren und ausdrücklich in § 2 Abs. 3 Folgendes zu regeln: Auch Sammlungsgut ist Archivgut. – Wir haben dazu einen Vorschlag gemacht.

Nun komme ich zum Stichwort Harmonisierung mit dem IFG. Wir folgen natürlich den Überlegungen des Datenschutzbeauftragten sehr intensiv und können sie auch nachverfolgen, meinen aber in unserer ergänzenden Stellungnahme, doch noch einmal dargelegt zu haben, dass es sich wirklich, wie Herr Schlapka gerade sagte, allenfalls – wir bestreiten das sogar – um ganz wenige Ausnahmen handelt, in denen tatsächlich archivgesetzliche Regelungen einer Weiterleitung nach dem Archivgesetz widersprechen würden. Insoweit sehen wir tatsächlich die Archive in einer Pflicht, ihre Ermessensspielräume und ihr Ermessenshandeln in korrektem Ermessen auszuführen und insofern tatsächlich alles gleichzustellen.

Insoweit bedarf es unserer Auffassung nach einer subsidiären Regelung in diesem Punkte nicht, denn die hätte nun wiederum eine weitere Konsequenz, die man nicht aus den Augen verlieren darf. Wenn es tatsächlich subsidiär geregelt wird, dann heißt es im Grunde genommen: Zugriff auf Archivgut in allen Fällen des IFG – so würde es dann sinngemäß lauten. Damit wäre im Grunde genommen die dreißigjährige Schutzfrist obsolet.

Dann müssen wir uns fragen: Warum steht das dann da vorne überhaupt noch drin? Nur noch für ganz wenige Fälle. Das wollten wir eigentlich nicht. Wir glauben, hinreichend dargelegt zu haben, dass die jetzige Regelung mit einer winzigen Ausnahme, auf die ich gleich noch zu sprechen komme, hinreichend ist. Diese Regelung ist nämlich eine Änderung, die sich noch ganz am Schluss ergeben hat, dass man nach § 7 Abs. 6 des Gesetzentwurfs nur in besonders begründeten Fällen vor Ablauf dieser Schutzfrist Dinge herausgeben darf.

Der Begriff „in besonders begründeten Fällen“ stellt möglicherweise zumindest mit Blick auf den Wortlaut einen Unterschied zum IFG dar. Nach dem IFG muss man nicht besonders begründen, sondern sagt einfach: Ich habe einen Anspruch auf Herausgabe. Wenn ich das jetzt nach dem Entwurf zum Archivgesetz besonders begründen muss – das war übrigens im alten Gesetz auch nicht der Fall –, ergibt sich möglicherweise ein Unterschied. Insofern schlagen wir unter Punkt fünf unserer schriftlichen Stellungnahme vor, in § 7 Abs. 6 Satz 1 diesen Zusatz zu streichen, der zum Schluss noch hineingekommen ist.

Nun möchte ich noch etwas zu den unzulässig gespeicherten Daten sagen. Das ist wohl im Fluss. Ich kann auch verstehen, was der VdA vorgetragen hat. Wir schließen uns dem im Grundsatz an. Allein § 19 Datenschutzgesetz steht dem im Augenblick hinsichtlich der Übermittlung nach unserer Auffassung entgegen.

Wir hörten von Beratungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Oktober letzten Jahres, die übrigens gleichzeitig Informationsbeauftragte sind. In diesen Kreisen denkt man darüber nach, unzulässig gespeicherte Daten möglicherweise doch nicht zu löschen, weil die Betroffenen in solchen Fällen, wenn sie gelöscht sind, nicht nachweisen können, dass sie tatsächlich geschädigt worden sind. Zu belegen, dass jemandem Unrecht geschehen ist, wird dadurch möglicherweise erschwert.

Es gibt keinen Grund, dieser Argumentation nicht zu folgen. In der Folge heißt das, dass § 19 Datenschutzgesetz geändert werden müsste. Das erachte ich im Augen-

blick als ein bisschen unrealistisch. Deshalb lautet unser Vorschlag, sich über dieses Ansinnen in Ihrem Kreis zu verständigen und möglicherweise bei einer anstehenden Novellierung des Datenschutzgesetzes in Form eines Artikelgesetzes wiederum das Archivgesetz diesem Umstand anzupassen – jedoch nicht mehr in dieser Legislaturperiode.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund NRW): Zunächst darf ich mich im Namen des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages sehr herzlich für die Einladung zur heutigen Anhörung zum Gesetzesentwurf des Archivgesetzes bedanken. Der Städte- und Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Landkreistag im Vorfeld bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen. Inhaltlich möchten wir hervorheben, dass der Gesetzesentwurf zum Archivgesetz sowohl vom Landkreistag als auch vom Städte- und Gemeindebund grundsätzlich begrüßt wird. Er trägt der aktuellen Entwicklung, die sich in den letzten Jahren ergeben hat, hinreichend Rechnung. Der Gesetzesentwurf ist gut strukturiert. Daher gibt es ein positives Signal von den beiden kommunalen Spitzenverbänden, dass man sich hiermit auf dem richtigen Weg befindet.

Der erste Punkt, bei dem wir Änderungsbedarf sehen, betrifft die Begriffsbestimmung „Archivgut“. Das Thema ist sowohl von Herrn Reininghaus als auch von Herrn Bartella bereits hinreichend diskutiert worden. Ich möchte an dieser Stelle nicht viel wiederholen. Ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Bartella, der sich eindeutig für eine Änderung des § 2 Abs. 3 ausgesprochen hat, stehen wir auf dem Standpunkt, dass man rechtstechnisch das gleiche Ziel erreichen kann, wie vom Landesarchiv ausgeführt, indem in § 2 auf den gesamten § 1 verwiesen wird. Das ist reine Rechtstechnik. Im Ergebnis sollte man dahin kommen, den Begriff „Archivgut“ um den Begriff „Sammlungsgut“ zu ergänzen.

Der zweite Punkt, den wir ausdrücklich erwähnen möchten, ist die Unveräußerlichkeit von Archivgut. Im Archivgesetz soll klar geregelt werden, dass Archivgut, das aus Verwaltungshandeln stammt, nicht veräußert werden kann. Dieser Ansatz ist soweit unumstritten.

Umstritten ist allerdings die Frage, ob Sammlungsgut, das nicht aus dem Verwaltungshandeln stammt, veräußerbar ist. Hierzu vertritt der Städtetag eine andere Auffassung als der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich dafür werben, dass wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Wertung für richtig halten, dass Sammlungsgut durchaus in Einzelfällen veräußerbar sein kann.

Sie können davon ausgehen, dass die Kommunen bzw. die kommunalen Archive ein natürliches Interesse am Erhalt ihres Archivgutes haben. Die Anwendungsfälle im Hinblick auf die Veräußerung von Sammlungsgut sind aus unserer Sicht in der Praxis eher gering. In der Regel gibt es zum sogenannten Sammlungsgut Vereinbarungen mit dem Archiv. In diesen Vereinbarungen wird regelmäßig die Veräußerlichkeit des Archivgutes ausgeschlossen. Das ist ein sinnvoller Ansatz, denn man soll den Kräften vor Ort überlassen, was im Einzelnen geregelt wird. Sollte kein Veräußerungsverbot vereinbart worden sein bzw. sollte die Veräußerung nach längerem Zeitablauf

zulässig sein, halten wir es für eine Überregulierung zulasten der Kommunen, diesen Gestaltungsspielraum einzuschränken.

Letztlich geht es hierbei um die Frage, ob man eine Regelung zugunsten der Fachinteressen der Archive trifft oder ob man die Gestaltungsfreiheit der Kommunen hoch hängt. Wir stehen im Ergebnis auf dem Standpunkt, dass man den Gestaltungsspielraum der Kommunen so weit wie möglich erhalten sollte.

Der dritte Punkt, auf den wir eingehen möchten, betrifft die Anbietung von Unterlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Aus dieser Regelung würde sich ergeben, dass insbesondere Krankenhäuser ihre Unterlagen dem Archiv nur in anonymisierter Form anbieten können. Diesen Ansatz halten wir nicht für sinnvoll, da geschwärzte Unterlagen für die Archive entweder praktisch wertlos oder nur von geringem Wert sind.

Zu bedenken ist auch, dass in der Praxis diejenigen, die vorher Patient im Krankenhaus waren, also die Betroffenen selbst, diese Unterlagen benötigen. Man würde daher dem Patienten keinen Gefallen tun, wenn man das so regelt, wie es im Gesetzentwurf beabsichtigt ist.

Zur Harmonisierung von Archiv- und Informationsfreiheitsgesetz ist schon einiges ausgeführt worden. Hierzu kann ich auch auf die Ausführungen von Herrn Reininghaus und Herrn Bartella verweisen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass das Archivgesetz insoweit Lex specialis ist. Wenn insoweit Konsens besteht, bedarf es keiner Änderung des Archivgesetzes.

Dr. Marcus Stumpf (LWL-Archivamt für Westfalen): Herr Dr. Menzel hat mir die Hauptbotschaft meiner Stellungnahme, die Ihnen schriftlich vorliegt, im Grunde vorweggenommen. Mir geht es in meiner Stellungnahme – darin bin ich mir mit meinem Kollegen Dr. Nabrings vom Landschaftsverband Rheinland einig – auch um § 4 Abs. 2 Archivgesetzentwurf, wonach Akten der Gesundheitseinrichtungen künftig nur noch in anonymisierter Form angeboten werden sollen.

Hierzu möchte ich noch einige Anmerkungen machen und zum einen darauf hinweisen – das habe ich auch in der Stellungnahme ausgeführt –, dass die anonymisierte Anbietung von Akten der Gesundheitseinrichtungen in sämtlichen Archivgesetzen des Bundes und der Länder so nicht ausgeführt ist. Allein das saarländische Archivgesetz, was aus der Frühzeit der Archivgesetzgebung stammt, hat diese anonymisierte Anbietung vorgesehen.

Aus der Praxis meines Hauses, des LWL-Archivamtes, kann ich sagen, dass uns wöchentlich mindestens zehn Anfragen von Betroffenen zugehen, in denen aus verschiedenen Gründen – in der Regel, weil beispielsweise Fälle aus der Psychiatrie wieder virulent werden – eine Einsichtnahme gewünscht wird, um die eigene Krankengeschichte in Erfahrung zu bringen. Das war für uns der Hauptgrund, frühzeitig auf die Gefahr hinzuweisen, die mit der Einführung dieser Anonymisierungspflicht verbunden wäre.

Das hat zunächst schlichtweg pragmatische Gründe. Wir halten es für hochgradig wahrscheinlich, dass die Kliniken vollkommen damit überfordert wären, die Akten zu

anonymisieren. Sie müssen sich vorstellen, dass das nicht nur das Titelblatt betrifft, sondern dass sämtliche Namen, auch die Namen Dritter, in den Akten geschwärzt werden müssen. Wir befürchten, dass die Akten dann, statt angeboten zu werden, schlichtweg vernichtet würden. Das kennen Archive durchaus aus der Praxis. Auch fordern die Kliniken immer wieder Akten an, obwohl die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Sie haben vielleicht die kürzlich erst zugegangene Stellungnahme des Verbandes der Historiker und Historikerinnen Deutschlands zur Kenntnis nehmen können. Auch für die künftige Forschung – das ist schon mehrfach angeklungen – hätte die Anonymisierung massive Folgen.

Meine Conclusio lautet: Ich plädiere stark dafür, dass die Akten der Gesundheitseinrichtungen nicht in anonymisierter Form angeboten werden sollten.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Ganz herzlichen Dank für die Einladung zum heutigen Termin. Ich möchte mich auf zwei zentrale Punkte beziehen und zu den anderen, die schon erwähnt worden sind, nur ganz kurz Stellung nehmen.

Unser zentrales Anliegen war das Thema der unzulässig gespeicherten Daten. Wir möchten die Anbietung dazu. Die Rückmeldung aus NRW hat Herr Reininghaus vorhin eingeführt. Er ist inhaltlich dem Ganzen mit dem Zusatz beigetreten, den wir auch übernehmen würden, dass wir die Transparenz erhöhen, indem man das entsprechend vermerkt, wenn man diese Daten übernimmt. Der Städtetag hat sich ebenfalls positiv in diese Richtung geäußert und auf den Zusammenhang mit § 19 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz verwiesen. Auch der Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands hat das Thema in unserem Punkt aufgegriffen. Das ist ausführlich in der Stellungnahme dargelegt. Dazu brauche ich nichts weiter zu sagen.

Herr Bartella hat auf die Möglichkeit hingewiesen, dass sich die Informationsfreiheitsbeauftragten und Datenschutzbeauftragten einigen. Ich darf darauf hinweisen, dass am 11. Dezember 2007 in Bremen eine gemeinsame Besprechung der Informationsfreiheitsbeauftragten und der Arbeitsgruppe Archive und Recht der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder stattgefunden hat, bei der dieser Punkt angesprochen worden ist. Frau Sokol war seinerzeit für Nordrhein-Westfalen dabei. Gesprächsweise wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass Informationen, die unzulässig erhoben worden sind, den zuständigen Archiven anzubieten wären. In dieser Richtung ist dort schon etwas vorbereitet worden. Den Vorschlag vom Städtetag, das Ganze in einem Artikelgesetz zu regeln, halten wir von der Sache her für okay. Aber das ist nicht die sinnvolle Vereinfachung, die wir uns alle vorstellen.

In § 19 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes NRW ist ausschließlich die Archivierung von Unterlagen geregelt. Dieser Absatz steht nicht in Wechselwirkung zu anderen Punkten des Landesdatenschutzgesetzes. Ich gebe zu, dass das nicht alltäglich ist, aber es ist nicht unmöglich: Wir schlagen vor, im Rahmen dieses Verfahrens, bei dem es wirklich um die Archivierung geht, auch diesen Punkt zu ändern. Sie brauchen nur den ersten Halbsatz von § 19 Abs. 4 wegzunehmen. Dann heißt es: Von

einer Löschung ist abzusehen, sofern die Daten aufgrund von archivgesetzlichen Regelungen anzubieten sind. Das sind die Erweiterungen aus der Diskussion der vorliegenden Stellungnahmen, die wir im Hinblick auf die Betroffenen für notwendig halten. Sachlich ist das unumstritten.

In Bezug auf die Unveräußerlichkeit von Unterlagen unterstützen wir die Position von Landesarchiv und Städtetag. Wir schlagen vor, den zweiten Satz, wie der Städtetag vorgeschlagen hat, zu streichen. Ich möchte als Hinweis hinzufügen: Seit Kurzem ist aufgrund der europäischen Gesetzgebung Kulturgut aus öffentlichen Stellen in die Liste national wertvollen Kulturgutes einzutragen. Das ist jetzt möglich. In diesem Zusammenhang sind die Kriterien für „national wertvoll“ für die Kultusministerkonferenz neu definiert worden. Dieser Prozess läuft im Augenblick. Dort ist ausdrücklich neben dem Verwaltungsschriftgut auch das Sammlungsgut von Archiven in öffentlicher Hand und in öffentlich geförderten Archiven aufgeführt. Das heißt, Sie haben auch hiermit ein eindeutiges Indiz, dass die vorhin genannten Unterlagen bei Kommunen etc. zum national wertvollen Kulturgut gezählt werden. Daraus ergibt sich die Unveräußerlichkeit eigentlich automatisch.

Den Ausführungen zur Archivgutdefinition schließen wir uns an; dazu brauche ich nichts zu sagen. Auch die Ausführungen von Herr Stumpf und der Vertreter des Landkreistages zur Anonymisierung tragen wir voll und ganz mit.

Zum Hinweis auf das IFG: In der Tat – da unterstützen wir auch den Datenschutzbeauftragten – kann es nicht sein, dass eine Unterlage, die ein Bürger bei einer Behörde hat einsehen können, im Archiv nicht mehr eingesehen werden kann. Die Stellungnahme vom Städtetag weist aber darauf hin – wir Archivare machen das auch –, dass es bei der Beurteilung eines Antrages ein Ermessen gibt. Sind Akten schon einmal öffentlich gewesen? Sind Akten für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen? Handelt es sich um Zeitungsausschnitte usw.? All das wird bei einer ermessensfehlerfreien Beurteilung eines Antrags schon heute berücksichtigt. Der Vorschlag, den Sie gemacht haben, würde das auch künftig im Hinblick auf das IFG ermöglichen. Wir unterstützen den Vorschlag des Städtetages an dieser Stelle.

Ansonsten hat das Archivgesetz insgesamt sehr viele gute, wegweisende Positionen. Dazu zählt auch der sogenannte Yad-Vashem-Paragraf in § 7 Abs. 7. Dabei kommt man sehr stark in die Details; das haben Sie in der Vordebatte schon erlebt. Im Unterschied zum Städtetag finden wir, dass der erste Satz von § 7 Abs. 7 stehen bleiben sollte. Insofern besteht da vielleicht gar kein so großer Regelungsbedarf.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Ich hoffe, dass wir niemanden in der ersten Runde übersehen haben. – Gut, dann sage ich an Sie alle mit Hans Rosenthal, den Sie vielleicht noch kennen: Das war spitze! Sie haben sich weitgehend an die zeitlichen Vorgaben gehalten. Wir beginnen nun mit der Diskussionsrunde.

Claudia Scheler (SPD): Erst einmal herzlichen Dank an die Teilnehmenden in dieser Runde für Ihre sehr ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre mündlichen Ergänzungen. Das hat gezeigt: Wir haben gut daran getan, diese Anhörung zu beantragen. Eigentlich war vorgesehen, dass wir das Archivgesetz ziemlich

zügig durch den Landtag bringen. Die ersten eingegangenen Stellungnahmen haben uns nachdenklich gemacht, ob alle Fragen – bei aller Wertschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs – zur Zufriedenheit beantwortet sind.

Ich glaube, aus Ihren Stellungnahmen entnehmen zu können, dass es einige Punkte gibt, bei denen die Notwendigkeit der Änderung sehr konsensfähig von Ihnen insgesamt beurteilt wird. Das betrifft zum einen die Begriffsbestimmung. Beim Thema Archivgut/Sammelgut ist ein großer Konsens zu spüren. Gleichzeitig besteht nach Ihren Stellungnahmen ein großer Konsens bei der Frage nach der Einheit der Rechtsordnung, also Archivgesetz und IFG. Bei der Schutzfristennutzung habe ich das auch so vernommen.

Mir ist noch unklar – meine Frage richtet sich deswegen an Herrn Schlapka –, warum sich, von der Datenschutzseite aus betrachtet, alle anderen Einwendungen sehr stark mit der Anonymisierung auseinandergesetzt haben. Ich entnehme Ihren Beiträgen und Ihren Stellungnahmen, dass das Anonymisierungsgebot nicht für sinnvoll erachtet wird. Dazu hätte ich gerne die Stellungnahme des Datenschutzes.

Weiterhin möchte ich die Datenschutzseite um eine Stellungnahme zur Frage der unzulässig gespeicherten Daten bitten. Es hieß, dass der Zugang für mögliche Betroffene zu diesen Daten nur gewährleistet ist, wenn sie archiviert worden sind. Wenn man das also weglasse und die unzulässig gespeicherten Daten löschen würde, wäre der Persönlichkeitsschutz Einzelner negativ berührt. Dazu hätte ich gern eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, denn das haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: In Bezug auf die Anonymisierung von Gesundheitsdaten ist es natürlich aus der Sicht eines Datenschützers sehr problematisch zu sagen, wenn so etwas Schönes im Gesetz steht: Unter gewissen Voraussetzungen könnte man es vielleicht auch anders sehen.

Gegengründe sind genannt worden. Die Arbeitsbelastung ist im Wesentlichen als Argument aufgeführt worden. Noch einmal: Aus der Sicht des Datenschutzes ist die Regelung im Gesetzentwurf eine schöne Regelung, dass, soweit Gesundheitsdaten in Rede stehen, diese nur in anonymisierter Form übertragen werden können. Falls das – die Praktiker haben sich dazu geäußert – unmöglich ist oder falls sich im politischen Bereich die Überzeugung durchsetzen sollte, dass die Abwägung zwischen Datenschutz – Gesundheitsdatenschutz in Sonderheit – und Arbeitsaufwand bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung in die andere Richtung gehen sollte, müsste man noch einmal überlegen, ob und inwieweit an anderen Stellen des Gesetzes Möglichkeiten bestehen, dem Gesundheitsdatenschutz in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Diese Regelung hatten wir bisher nicht im Archivgesetz. Wir haben bislang unterstellt, dass dem Gesundheitsdatenschutz bereits durch die bestehenden Regelungen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Auch bei der Prüfung der Klausel schutzwürdiger Belange und schutzwürdiger Interessen beispielsweise kann sich

herausstellen, dass Einsicht unter der Voraussetzung gewährt werden kann, dass diese nicht verletzt sein dürfen. Das ließe sich – davon sind wir eigentlich ausgegangen – darunter subsumieren. Aber Sie können verstehen: Aus der Sicht des Datenschutzes, der selbstverständlich einen Gesichtspunkt in besonderer Weise in den Raum stellt, ist natürlich eine spezifische Regelung zu befürworten, die einen besonderen Schutz vorsieht, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Der andere Gesichtspunkt, die Frage der Anbietung von unzulässig gespeicherten Informationen, ist natürlich eine sehr grundsätzliche Frage. Wenn wir auch ein Angebot, eine Weiterleitung bzw. eine Weiterverwendung von Unterlagen in Archiven vorsehen, deren Speicherung unzulässig war – das ist der Grundsatz, das Grundsatzproblem bzw. die Grundsatzanforderung, die dahinter steckt –, perpetuieren wir Unrecht. Ein Zustand, der unerwünscht ist und der auch mit Belastungen verbunden sein kann, wird fortgesetzt.

Ich kann andererseits natürlich nicht übersehen, dass es auch Fälle gibt, bei denen erst im Nachhinein eine Betroffenheit nachgewiesen oder erkannt werden kann, wenn solche Daten zur Verfügung stehen und im Rahmen einer archivalischen Nutzung ausgewertet werden können. Das wird man nicht übersehen können. Aber ich gehe jetzt ein bisschen von der Dogmatik aus, die bisher im Datenschutzgesetz und im Archivgesetz ihren Ausdruck gefunden hat. Vor diesem Hintergrund hätte ich an der Stelle sehr große Bedenken, wenn man zu einer Aufweichung käme. Gegebenenfalls müsste man sich als Alternative überlegen, ob vielleicht eine Sperrung oder Ähnliches infrage kommen könnte. Das müsste man sorgsam durchdenken.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Auch von mir sehr herzlichen Dank. Ich kann mich weitgehend den Ausführungen von Frau Scheler anschließen. Es war wirklich sehr gut, dass wir es hinbekommen haben, dieses Thema mit einer Anhörung zu behandeln, damit die Behandlung der wichtigen Frage des neuen Archivgesetzes in einer ausführlicheren parlamentarischen Behandlung geschieht. Denn wir behandeln wirklich kein nebenrangiges Thema. Wir nehmen das Archivgesetz außerordentlich ernst – nicht nur deswegen, weil man sich fragt, wo die Archivalien bleiben, sondern weil wir darüber reden, wie künftig Erinnerung produziert wird und wie künftig historisch exakte Forschung gemacht werden kann. Insofern ist das alles andere als nebenrangig.

Ich möchte ein paar Fragen stellen. Die Frage nach der Löschungsverpflichtung hat gerade Frau Scheler gestellt und Herr Lepper schon beantwortet. Ich würde sie gerne – das haben wir vom Datenschutzbeauftragten gerade gehört – auch an den Praktiker Prof. Reininghaus weiterleiten. Wie sehen Sie das aus Ihrer Sicht? Gibt es überhaupt eine Möglichkeit? Ich bin mir gar nicht sicher, ob es überhaupt anders geht als mit der Löschung. Wir haben keinen dezidierten Justizmenschen am Tisch sitzen, der das behandeln könnte. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie das rechtlich funktionieren soll.

Herr Reininghaus, die Frage bei diesem Yad-Vashem-Paragrafen, diese Frage der Übertragung von ganzen Nachlässen, scheint doch eher eine Praktikabilitätsfrage zu sein, ob man die oberste Behörde einschaltet oder nicht. Ich kann mir nicht so richtig

vorstellen, dass man sie nicht einschaltete, wenn wirklich die Anfrage käme, so einen kompletten Satz abzugeben. Mich interessiert: Wie schätzt man das in der Praxis ein? Muss das geregelt werden? Ist das sinnvoll zu regeln? Ist es unschädlich? Was bedeutet diese Veränderung?

Dann richte ich an einen Vertreter der Praxis, Herrn Dr. Stumpf, eine Frage zur Unveräußerlichkeit. Dazu liegen uns zwei unterschiedliche Stellungnahmen von Herrn Dr. Menzel vom Landkreistag und von Herrn Bartella vom Städtetag vor. Wir haben im Gesetz die prinzipielle Möglichkeit der Veräußerbarkeit von solchem Sammlungsgut. Wie schätzen Sie das aus der Praxis ein? Ist das vorgekommen? Ist das häufiger vorgekommen? Ist das ein Problem, das dringend einer gesetzlichen Regelung bedarf?

Schließlich frage ich, um die Fragerunde komplett zu machen, noch einmal die Praxis. Wir haben jetzt Etliches zu den Gesundheitseinrichtungen gehört. Herrn Rehm vom Verband der Archivare frage ich: Wie schätzen Sie Folgendes rein aufgrund der Praxis ein: Wenn diese Anonymisierungsverpflichtung im Gesetzentwurf stehen bleibt, würden dann überhaupt Akten aus Gesundheitseinrichtungen übernommen?

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Herr Sternberg, mit der ersten Frage nach der Löschung unzulässig gespeicherter Daten habe ich, Gott sei Dank, in meiner Praxis in Nordrhein-Westfalen noch nie zu tun gehabt. Theoretisch kann ich mir vorstellen – so ist es auch diskutiert worden –, dass man die Unzulässigkeit sekundär und parallel speichert. Das, was übernommen worden ist und was nicht hätte übernommen bzw. gespeichert werden dürfen, wird dann als unzulässig markiert. Diese Lösung gibt es im Moment in der Theorie, ohne dass wir bisher in der Praxis damit zu tun gehabt hätten. Im Gebiet der ehemaligen DDR ist das sicherlich eine andere Frage, aber in Nordrhein-Westfalen hatten wir damit nichts zu tun.

Die Frage zum Yad-Vashem-Paragrafen ist sehr einfach zu beantworten: Wenn wir solche hochkarätigen Kontakte haben, wird so etwas in diesen Fällen selbstverständlich mit der Fachaufsicht in der Staatskanzlei abgestimmt und einvernehmlich geregelt. Wenn wir Daten, Filme usw. abgeben, geschieht das immer im Einvernehmen mit der Fachaufsicht. Insofern müsste das nicht besonders im Gesetz geregelt werden.

Dr. Marcus Stumpf (LWL-Archivamt für Westfalen): Herr Prof. Sternberg hatte nach der praktischen Bedeutung der Unveräußerlichkeit gefragt. Aus Sicht der Praxis hat die Veräußerung von Archivgut wenig Aussicht, nennenswerte Erträge zu erbringen. Nur sehr wenige Einzelstücke kämen vielleicht für so etwas infrage, die jedoch wiederum so prominent sind, dass eine Veräußerung schon aus Prestigegründen aus Sicht einer Kommune wahrscheinlich nicht infrage käme.

(Raimund Bartella, Städtetag Nordrhein-Westfalen: Es sei denn, sie befindet sich im Nothaushalt! – Teilweise Heiterkeit)

Was mich in der Diskussion – wir haben das im Kreis der Fachleute diskutiert – dabei bewegt, ist die grundsätzliche Frage: Wenn das eine Archivgut unveräußerlich bleibt, das andere Archivgut jedoch veräußerlich wird, unterscheiden wir dann nicht zwischen Archivgut erster und zweiter Klasse? Das ist aus meiner Sicht nicht wirklich sinnvoll.

Ich kann verstehen, dass man in die Entscheidungsspielräume der Kommunen nicht zu weit eingreifen möchte. Andererseits ist die Bedeutung des historischen kulturellen Erbes und des schriftlichen Kulturerbes so hoch zu veranschlagen, dass es mir persönlich logischer erschiene, dass etwas, das einmal zu Archivgut umgewidmet ist, unveräußerlich bleibt – egal, ob es aus amtlichen oder nichtamtlichen Überlieferungen stammt.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Zwei Punkte sind angesprochen worden, zu denen ich mich äußern möchte.

Erstens wurde gefragt: Ist das Ganze rechtlich möglich? Ich komme aus Baden-Württemberg, auch wenn ich ein geborenes Landekind Nordrhein-Westfalens bin. Wir haben in unserem Gesetz diesen Paragraphen in der Form nicht. Ich kann Ihnen auch ein Beispiel bringen: In der Strafprozessordnung ist untersagt, dass bei Prozessen mitgeschnitten wird. Es hat sich aber herausgestellt, dass sich in einem kleinen Kämmerchen des Oberlandesgerichtes Stuttgart noch Tonbänder aus dem Stammheim-Prozess befanden. Diese Unterlagen hätten wir – dieses Thema interessiert die Forschung – nach diesem Paragraphen vernichten müssen. Sie erinnern sich, welche Ergänzung des Bildes dieser Personen vor zwei Jahren dadurch möglich war, dass Originaltonbänder überliefert und ins Archiv übernommen werden konnten.

Sie können das jetzt auf Fälle von Betroffenen übertragen, die nach Jahrzehnten feststellen, dass sie aufgrund irgendeiner Liste Stellen nicht bekommen haben oder Rentenfragen aktuell werden. Hierbei sind eben nachgelagerte Fragestellungen betroffen. Insofern können wir uns das vorstellen. Das funktioniert in Baden-Württemberg. Ich kann Ihnen auch aus anderen Bundesländern, wo ebenfalls Archivgesetze in Arbeit sind, sagen, dass versucht wird, genau diesen Punkt in der von uns dargestellten Form zu berücksichtigen.

Zweitens: Gesundheitsakten. Natürlich würden wir weiterhin versuchen, die Akten von Gesundheitsbehörden zu übernehmen. Das ist gar keine Frage. Wir halten sie für archivwürdig. Aber natürlich bestehen große Defizite bei den Auswertungsmöglichkeiten. Sie können sie – dafür brauchen wir sie – statistisch auswerten, aber Sie können sie eben für bestimmte medizinische Forschungen, wo es um Erbkrankheiten usw. geht, nicht mehr auswerten, weil die Verwandtschaftsbezüge nicht mehr erkennbar sind. Insofern ist dieses Material insgesamt nicht mehr so viel wert, und es steht der Medizinforschung – das geht bis hin zur Medikamentenentwicklung – nicht mehr zur Verfügung. Insofern ist das der Hauptpunkt, weshalb wir gegen diese Anonymisierung sind.

Der Aufwand kann natürlich dazu führen – das möchte ich nicht ausschließen, aber ich möchte den Kliniken nicht vorgreifen –, dass sich die Kliniken außerstande se-

hen. Denn es geht nicht um zehn Akten, es geht nicht um 100 Akten, sondern es geht um Tausende. Überlegen Sie einmal, was eine Anonymisierung bedeutet. Vom Arbeitsgang her reicht es nicht nur, einmal mit dem schwarzen Filzstift darüber zu gehen. Denn dann halten Sie das schräg gegen das Licht und stellen fest, dass es immer noch erkennbar ist. Das heißt, Sie müssen löschen, Sie müssen eventuell umkopieren usw. Vor diesem Hintergrund kann ich mir vorstellen, dass manche Kliniken plötzlich keine Akten mehr haben. Das wirkt sich für die Forschung noch gravierender aus.

Insofern lautet mein Appell dringend – da sind wir uns alle einig –, dass das, was nicht in Archivgesetzen anderer Bundesländern steht, auch hier nicht hineingeschrieben wird, auch wenn ich Ihre Bedenken natürlich verstehen kann. Aber dafür gibt es in den Archiven die Schutz- und Sperrfristen, um den Missbrauch, den Sie befürchten, ausschließen zu können.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): An diesem Punkt möchte ich eine Information in den Kreis hineingeben. Ich habe selbstverständlich meine Stellungnahme zur Frage der Anonymisierung von Krankenakten als Kulturreferent nicht alleine geschrieben, sondern bin selbstverständlich bei unseren Gesundheitsleuten gewesen, die auch ein kleines bisschen ihre Kollegen gefragt haben.

Man darf das nicht offen sagen, aber ich glaube, es wird keine Überlieferung geben. Denn die sehen sich nicht in der Lage, genau das zu tun, was das Gesetz verlangen würde. Das heißt, im Grunde genommen würde es möglicherweise zu einer Verletzung des Archivgesetzes kommen, indem nämlich nicht abgeliefert wird.

Angela Freimuth (FDP): Ich bin den letzten beiden Sachverständigen sehr dankbar, dass sie auch die Frage der Anonymisierung noch einmal herausgestellt haben, weil ich nämlich in den Stellungnahmen jedenfalls bislang nicht den Eindruck hatte, dass die Frage der Arbeitserleichterung, der Administration, hinterher das Hauptargument war, sondern insbesondere natürlich auch Auskunftersuchen im Bereich der medizinischen Forschung, der Familienangehörigenforschung und der Erbkrankheitenforschung. Das ist sicherlich auch ein Aspekt, der jedenfalls mich auch sehr umtreibt, da wir bestimmte Sachen, von denen wir heute ganz allgemein profitieren, eben niemals bei einer Anonymisierung der Gesundheitsakten hätten ermöglichen können. Insofern ist das sicherlich ein schwieriger Spannungsbogen zwischen dem Datenschutz, insbesondere dem Gesundheitsdatenschutz, und den Interessen zum Teil auch der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Zu der Frage der Perpetuierung des Unrechts sagten Sie, Herr Lepper, das gerade so. Sicherlich hat jeder, der sich ein bisschen mit der Frage beschäftigt, ein flaes Gefühl im Bauch. Mich interessiert die Frage an die Sachverständigen, insbesondere an die Praktiker, ob es Möglichkeiten gibt. Herr Prof. Reininghaus hatte gerade schon gesagt, man könne unzulässig erworbene Daten kennzeichnen. Ich stelle die Fragen: Wann gilt der Vermerk der Unzulässigkeit? Worauf bezieht er sich genau? Wann geht er möglicherweise von der Quelle verloren? Alle diese Fragen spielen hinterher eine Rolle.

Wir haben durchaus schon die Erfahrung in anderen Bereichen gemacht: Wenn etwas immer da ist, überliest man irgendwann den Hinweis, dass das seinerzeit unzulässig erworben war. Mich würde eine Konkretisierung der Einsichtsbefugten zum Beispiel auf den Kreis derer interessieren, deren Rechtsgut verletzt worden ist. Denn wenn jemand einen Schaden nachweisen wollte, den er dadurch erlitten hätte, dass unzulässig Daten erhoben werden, ist die Frage, ob sich durch solche Sachen wirklich auch das, was Sie theoretisch angezeigt haben und was als Lösung in Sicht ist, überhaupt praktikabel umsetzen lässt.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Die Frage richtete sich an Herrn Prof. Reininghaus, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

(Angela Freimuth [FDP]: To whom it may concern!)

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Vielleicht nehmen dazu auch die anderen Kollegen aus dem Archivbereich Stellung. Ich sehe schon Möglichkeiten, die Interessen der Betroffenen zu wahren, weil wir zum einen sehr rigide Sperr- und Schutzfristen haben. Das hatte Herr Rehm schon angesprochen.

In einem solchen Fall, wie er in Baden-Württemberg vorliegt, muss man die parallelen Prozesse mit in die Überlieferung hineinnehmen. Wir haben sicherlich mit konkurrierenden Quellen zu tun, die man für die spätere Forschung berücksichtigen muss.

Die persönlichen Interessen sind durch die rigide Auslegung dessen, was das Archivgesetz gerade im Personenschutz möglich macht, schon einzuhalten. Man muss sicherlich auch Einzelfälle prüfen, wie wir es beim Öffnen gesperrter Akten tun.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Ich kann dem nur beipflichten: Das ist möglich. Wir haben auch bei Ihnen im Gesetzentwurf diese sechzigjährige Sperrfrist. Bei unserem berühmten Steuerfall Steffi Graf muss man Folgendes überlegen: Da gibt es das Finanzgeheimnis. Das ist in Ihren Augen nicht minder problematisch. Die Akten sind erst 60 Jahre nach Aktenschluss plus zehn Jahre nach dem Tod von Steffi Graf zugänglich. Dann überwiegt das öffentliche Forschungsinteresse gegenüber dem privaten Interesse einer Einzelperson. In diesem Zusammenhang muss man das sehen. Das ist Alltagsgeschäft in den Archiven. Da kenne ich auch keine Datenunfälle.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Wenn da mal Andre Agassi keinen Einspruch erhebt.

(Heiterkeit)

Angela Freimuth (FDP): Da würde ich gern nachhaken. Dieses Beispiel mit dem Steuergeheimnis ist sicherlich vom Personenschutz in besonderer Weise umfasst. Die Steuerakten sind rechtmäßig, noch dazu in einem rechtsstaatlichen Verfahren er-

langte Daten, die erst zu den Akten und dann zum Archiv gelegt worden sind. Aber das lässt sich nicht 1:1 mit unrechtmäßig erlangten Daten vergleichen.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Zur Nachfrage: In dem Entwurf des Professorengesetzes von 2007 ist darauf hingewiesen ...

(Raimund Bartella, Städtetag Nordrhein-Westfalen: Welches Gesetz?)

– Entschuldigung, das ist ein Entwurf zum Bundesarchivgesetz, Professorengesetz. Darin ist dieser Gedanke in der Form ausgeführt worden.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Das ist ein Mustergesetzentwurf.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Das ist ein nicht verabschiedeter Mustergesetzentwurf. – Dieser Vermerk ist natürlich – Sie fragten nach der Praxis – mit dem Findbuch verbunden. Das heißt: Der Zugang läuft über diese Metadaten, in denen das steht. Denn Sie gehen nicht in ein Archiv und greifen an eine Stelle im Regal, sondern Sie werden durch ein Findmittel zu den Archivalien geleitet. Da ist das – das ist auch heute schon so – bei gesperrten Unterlagen vermerkt. Das wird also in der Einleitung, bevor Sie überhaupt an diese Unterlagen kommen, vermerkt. Wenn das in dem Augenblick vermerkt worden ist, wenn das Archivgut hereinkommt oder wenn man den unrechtmäßigen Erwerb später feststellt, kommt niemand an dieser Information vorbei, wenn er an das Material will. Denn die Benutzung erfolgt in Archiven in einem gestuften Verfahren. In dieser Vorstufe wird das vermerkt.

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Diese Metadaten sind selbst Archivgut. Wir haben damit eine Art Schleusenfunktion. Mit dem Begriff der Schleuse, die einsetzt, bevor man als Dritter zu diesen Daten kommen kann, ist Ihrer Sorge doch wahrscheinlich Rechnung getragen. Ich verstehe, dass Sie einen besonderen Schutz wollen.

Aus archivischer Sicht können wir über unsere Findmittel und über das, was hinter der Theke in unserer Verantwortung bleibt, bevor es Dritten geöffnet wird, aus unserem Selbstverständnis heraus sehr gut kontrollieren, damit kein Missbrauch betrieben wird.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich habe den Eindruck, eine sehr wichtige Frage ist mir zumindest bisher in dieser Bedeutung nicht aufgefallen, nämlich die Frage der unzulässig gespeicherten Daten. Ich habe das Problem bisher für harmloser gehalten, als mir jetzt deutlich wird.

Herr Reininghaus, Sie sprachen vorhin etwa von diesen Daten in den neuen Bundesländern, die dort natürlich in erheblicher Menge vorhanden sind. Ich könnte mir vorstellen, dass so etwas hier auch vorkommen könnte. Das setzt auf einmal bei mir Fantasie frei, was das alles bedeuten könnte. Wie ließe sich dem begegnen? Es gibt

einen Vorschlag, wenn ich das richtig weiß, vom Städtetag, das über eine Novellierung des Datenschutzgesetzes zu machen. Aber könnte man jetzt überhaupt eine Formulierung im Archivgesetz treffen, die dem Datenschutzgesetz widerspricht? Geht das überhaupt? Oder müssten wir es auf Wiedervorlage legen, um es nach einer Änderung des Datenschutzgesetzes bei einer Novellierung dieses Gesetzes, das in fünf Jahren sowieso wieder vorgelegt wird, noch einmal zu machen?

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Ich halte den Vorschlag des Städtetages für vernünftig. Auch von der Gesetzessystematik her ist vorgesehen, dass wir das Datenschutzgesetz abwarten und dann das Archivgesetz entsprechend anpassen. Für den Moment kommt das vielleicht ein wenig zu früh.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Aber bis dahin sind nicht ganze Löschungsaktionen in den Archiven erfolgt, sodass da gar nichts mehr vorhanden ist?

(Heiterkeit)

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Können Sie das zusichern?

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Die Behörden müssen das zusichern.

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Deshalb lautet unser Vorschlag – ich gebe zu, dass das ungewöhnlich ist –, in § 19 Abs. 4 diesen Halbsatz wegzulassen.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Weiß jemand, wann das Datenschutzgesetz novelliert werden muss? Wann sind die fünf Jahre vorüber?

Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: Ich kann Ihnen jetzt nicht die Frage beantworten, ob und wann das Datenschutzgesetz NRW geändert werden muss. Es wird sicherlich überarbeitet werden müssen – das ist gar keine Frage – allein mit Blick auf neuere technische Entwicklungen.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Aber das Gesetz enthält Befristungen.

Ulrich Lepper, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: Ja, aber wenn man die Hoffnung auf eine Änderung des Datenschutzgesetzes setzt, ist damit die Erwartung verbunden, dass etwas, das bisher

im Datenschutzrecht beinahe sakrosankt formuliert ist, als unumstößlich angesehen wird. Sie merken, ich versuche, mich der Materie ganz vorsichtig zu nähern.

Wenn wir an diesen Komplex der Perpetuierung von Unrecht, also der Weiterverwendung von einmal unzulässig gespeicherten Daten denken – ich möchte hier keine Vorlesung *privatissime et gratis* zum Datenschutzrecht halten –, wird nach der Dogmatik des Datenschutzgesetzes auch in diesem Fall die Entscheidung über das weitere Vorgehen mit unzulässig gespeicherten Daten in die Disposition des Betroffenen gestellt. Wir haben die Regelung im Datenschutzgesetz, dass grundsätzlich zu löschen ist – wie im Archivgesetz –, es sei denn, der Betroffene – so steht es im Datenschutzgesetz NW – verlangt statt einer Löschung eine Sperrung, etwa weil er vielleicht glaubt, berechnete Interessen noch im Nachhinein geltend machen zu müssen.

Ich möchte damit nur Folgendes sagen: Dieser Punkt stellt sehr auf die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ab. Insofern müsste man das mitberücksichtigen.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Das heißt, einer Ihrer ersten Arbeitsaufträge für Ihre Tätigkeit ist die Novellierung des Datenschutzgesetzes.

(Heiterkeit)

Dr. Clemens Rehm (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare): Vielen Dank, dass Sie sich in diese Richtung geäußert haben. Das Problem bei den unzulässig gespeicherten Daten liegt darin, dass der Betroffene in der Regel nicht weiß, dass er diese Funktion hat. Insofern übernimmt praktisch das Archiv im Vorgriff diese Funktion. Daher weiß ich nicht, ob der Gedanke ausreicht, das in das Benehmen des Betroffenen zu stellen, denn, weil die Daten unzulässig gespeichert sind, weiß er davon eigentlich gar nichts. Insofern haben wir eine Fürsorgefunktion.

Vorsitzender Dr. Fritz Behrens: Das hört sich gut an. – Jetzt liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Jetzt muss in den Fraktionen weiter beraten werden, wie mit dieser Frage umgegangen werden soll.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die heute Stellung genommen und uns ihren Rat mit auf den Weg gegeben haben, sowie bei denen, die Fragen gestellt haben. Ich hoffe, dass es uns nun gelingt, auf der Grundlage der guten Vorarbeit der Staatskanzlei, Ihren Ratschlägen und unserer Entscheidungsfähigkeit zu einer vernünftigen Gesetzgebung und Rechtsetzung zu kommen. Ich darf mich nochmals herzlich bei Ihnen bedanken, wünsche Ihnen einen guten Heimweg, wenn Sie gehen wollen. Sie dürfen natürlich an dieser öffentlichen Sitzung noch länger teilnehmen. Dazu sind Sie herzlich eingeladen.

Bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, mache ich noch einige Anmerkungen zum Verfahren. Eingedenk der Tatsache, dass diese Legislaturperiode endlich ist und die Zahl der Sitzungen feststeht, bleibt nichts anderes übrig, als in der Kulturausschusssitzung am 24. Februar über mögliche Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung abzustimmen. Das bedeutet, dass die Fraktionen

rechtzeitig vorher Beschlüsse gefasst haben müssen, damit wir spätestens am 23. Februar abends mögliche Änderungsvorschläge im Ausschusssekretariat bei Frau Drögeler vorliegen hätten. Ich weiß, dass dazwischen die Karnevalspause liegt, aber das sollte möglich sein.

Das Protokoll dieser Anhörung wird schnellstmöglich erstellt, geht allen zu und sollte spätestens eine Woche vor dem 24. Februar fertig sein, sodass Sie eine Woche Zeit haben, sich mit dem Gesagten noch einmal auseinanderzusetzen – schriftliche Stellungnahmen liegen ohnehin vor – und sich das Ganze durch den Kopf gehen zu lassen und darüber zu beraten. Dann würde der Gesetzentwurf am 24. Februar den Ausschuss passiert haben und käme am 10. oder 11. März ins Plenum. Damit hätten wir das Zeitziel erreicht. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann werden wir so verfahren. Vielen Dank.

